

Ausschuss Feuerschutz und Ordnung am 31. Mai 2010

Bericht des Kreisbrandmeisters

- Stand 17.05.2010 -

- **Allgemein:**

Das aktuelle Einsatzgeschehen fordert die Einsatzkräfte im Osnabrücker Land nach wie vor, jedoch sind die 91 Ortsfeuerwehren seit meinem letzten Bericht von besonders schwierigen Einsätzen verschont geblieben.

- **Demographischer Wandel:**

Prognosen über die Auswirkungen des demographischen Wandels sind zwar mit Unwägbarkeiten behaftet, dennoch war es richtig, dass Innenminister Schünemann im Mai letzten Jahres das Projekt

„Sicherstellung des Brandschutzes unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels in Niedersachsen“

in Auftrag gegeben hat. Für Sommer 2010 ist die Veröffentlichung der Projektarbeit vorgesehen!

Es sind im Rahmen dieses Projektes fünf Arbeitskreise eingerichtet worden:

- AK 1: Grundlagen
- AK 2: Schutzziele
- AK 3: Nachwuchsgewinnung
- AK 4: Förderung des Ehrenamtes
- AK 5: Integration

Ich war Mitglied des „AK 2 Schutzziele“ und möchte hierüber kurz berichten. Der Auftrag lautete:

- Definition der Schutzziele
- Wie viel Feuerwehr braucht eine Gemeinde, um ihre gesetzliche Pflichtaufgaben zu erfüllen
- Welches Leistungsspektrum kann eine Freiwillige Feuerwehr abdecken?
- Lösungsansätze unter Berücksichtigung der regionalen, gewachsenen Strukturen in organisatorischer, technischer und personeller Hinsicht (Risikoanalyse, Brandschutzbedarfsplanung)

Der „AK 2 Schutzziele“ hat mit drei Sitzungen in Hannover ihren Auftrag erfolgreich abschließen können. Mit dabei waren auch die kommunalen Spitzenverbände, die jedoch die Arbeit erst einmal unter „Gremienvorbehalt“ gestellt haben.

Grundlage der Schutzziel – Definition waren die AGBF¹ – Schutzziele vom 16.09.1998, die heute bundesweit anerkannten Regeln der Technik sind. Folgende Qualitätskriterien sind für ein Beispielsereignis – Brand im 1. OG, Mensch eingeschlossen - maßgebend:

- Hilfsfrist (8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit)
- Funktionsstärke (Gruppe + Staffel)
- Erreichungsgrad (grundsätzlich nicht unter 80 %)

¹ Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Deutschland (AGBF)

Der „AK 2 Schutzziele“ hat „**Hinweise zur Durchführung der Brandschutzbedarfsplanung in Niedersachsen**“ erstellt. Die vorgenannten Hinweise sind im Zusammenhang mit der neuen Feuerwehrverordnung (FwVO) von Bedeutung (s. Ausführungen zur FwVO an anderer Stelle meines Berichts).

Zum demographischen Wandel gehört es auch, jährlich über unsere Mitgliederstruktur zu berichten. Die Kreisfeuerwehren haben jährlich einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehren an das MI zu erstellen.

Die **Gesamtpersonalstärke** der Feuerwehren im Landkreis Osnabrück stellt sich per 31.12.2009 wie folgt dar:

Alter	bis 20	21 bis 27	28 bis 40	41 bis 50	über 50	Gesamt	%
männlich	438	642	1.139	711	537	3.467	96,6
weiblich	37	42	31	9	2	121	3,4
Summe	475	684	1.170	720	539	3.588	100,00
%	13,2	19,1	32,6	20,1	15,0	100,00 %	

Rd. 2/3 aller aktiven Feuerwehrmitglieder sind unter 40 Jahre. Angaben zu Mitgliedern mit Migrationshintergrund wurden nicht abgefragt und sind daher nicht verfügbar.

Das Alter der **Mitglieder der 27 Jugendfeuerwehren** per 31.12.2009 ist wie folgt strukturiert:

Alter	10	11	12	13	14	15	16	17	18	Gesamt
Anzahl	47	93	74	98	95	65	60	35	4	571
	männlich									501
	weiblich									70
2009	Zugänge									172
2009	Übernahmen in die aktive Wehr (ab 16 Jahre)									51
2009	Ausgeschieden									67

Fazit: Die Strukturen unserer 91 Ortsfeuerwehren und 27 Jugendfeuerwehren sind bezogen auf das Osnabrücker Land stimmig und sichern auch für die Zukunft die flächendeckende Einsatzfähigkeit. Eine ständige Herausforderung bedeutet nach wie vor die Sicherstellung der so genannten „werktäglichen Tagesalarmstärke“ der einzelnen Ortsfeuerwehren (Verweis auf die vorgenannten Ausführungen zu den Schutzziele). Die in Verantwortung stehenden Gemeindefeuerwehren arbeiten hier ständig an Verbesserungen (z. B. bei bestimmten Alarmierungsschritten werden mehrere Feuerwehren gleichzeitig alarmiert).

- **Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung -FwVO-) vom 30. April 2010**

Die Verordnung ist in Kraft. Sie löst die drei Verordnungen zur Mindeststärke, zum Eintritt in den Dienst und zur Dienstkleidung, Dienstgrade bzw. zur persönlichen Ausrüstung ab.

Gegenüber den bisherigen Verordnungen bietet die FwVO den Gemeinden eine größere Bandbreite in der Auswahl und Festlegung der Mindestausrüstung. Soweit durch die Übertragung von Pflichtaufgaben durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes dem Aufgabenträger Kosten entstehen, wäre gemäß Art. 57 Abs. 4 Satz 2 Nieders. Verfassung ein finanzieller Ausgleich unverzüglich zu regeln (Konnexität). Die Neufassung der FwVO führt nicht zu Kosten, die einen finanziellen Ausgleich durch das Land zur Folge hätten. Die Gemeinden, die Landkreise sowie das Land tragen die Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem NBrandSchG erwachsen.

Die FwVO ist in vier Teile gegliedert:

Erster Teil: Mindeststärke, Gliederung und Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren

Hier werden der Aufbau (Grundausstattungs-, Stützpunkt- und Schwerpunktfeuerwehren), die taktischen Einheiten (selbständiger Trupp [3 Feuerwehrmitglieder], Staffel [6 Feuerwehrmitglieder], Gruppe [9 Feuerwehrmitglieder] und der Zug [22 Feuerwehrmitglieder]), die Mindeststärke und die Mindestausrüstung beschrieben. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine Mindeststärke bzw. Mindestausrüstung. Gravierende Änderungen haben sich nicht ergeben.

Neu ist, dass jede Gemeinde ein Einsatzleitfahrzeug vorzuhalten hat. Eine Befreiung hiervon ist nicht zulässig.

Ich weise weiter darauf hin, dass von den Vorschriften (Anzahl Stützpunkt- bzw. Schwerpunktfeuerwehren [§ 1 Abs. 2 und 3] sowie die Mindestausrüstungen [§ 4 Abs. 3 und 4] bei Stütz- und Schwerpunktfeuerwehren) auf Antrag zu befreien ist, wenn durch einen Brandschutzbedarfsplan oder ein vergleichbares Konzept nachgewiesen

wird, dass die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr auch ohne Einhaltung dieser Vorschriften sichergestellt ist. Befreiungen erteilt der Landkreis.

Das bedeutet, dass Gemeindefeuerwehren, die die Mindeststärke bzw. Mindestausrüstungen nach dieser FwVO einhalten, keinen Brandschutzbedarfsplan erstellen müssen, sondern nur dann, wenn die Mindeststärke bzw. Mindestausrüstungen unterschritten werden sollen. Wie ein Brandschutzbedarfsplan aufzustellen ist, habe ich in meinem Absatz „Demographischer Wandel“ beschrieben.

Ich weise auf folgenden Sachverhalt hin: Der Verordnungsentwurf enthielt noch eine personelle Mindeststärke für Berufsfeuerwehren. Grundlage war die Einhaltung der Schutzziele und hier die Hilfsfristen. In der jetzt gültigen FwVO ist die personelle Mindeststärke für Berufsfeuerwehren nicht enthalten. Ich bewerte diesen Sachverhalt als konsequent, denn es darf für die Einhaltung der Hilfsfristen keinen Unterschied geben für Feuerwehren in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren gegenüber Feuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehren.

Ich stelle somit fest, dass es in Niedersachsen keine gesetzliche Regelungen zu den Schutzziele / Hilfsfristen gibt, es sei denn, es wird von einer Gemeinde von einer Befreiung der Vorschriften der Mindeststärke / Mindestausrüstung Gebrauch gemacht und somit ein Brandschutzbedarfsplan erstellt werden muss.

Wenn es auch darüber hinaus keine gesetzlichen Regelungen in Niedersachsen gibt, so weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die definierten Schutzziele der AGBF vom 16.09.1998 **„anerkannte Regeln der Technik sind“** („Infragekommen“ eines möglichen Organisationsverschuldens der Gemeinden/ Gemeindefeuerwehren).

Zweiter Teil: Eintritt in den Dienst, Verleihung von Dienstgraden und Übertragung bestimmter Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren

Hier hat es bedeutende bzw. nennenswerte Veränderungen gegenüber den bisherigen Regelungen nicht gegeben.

Dritter Teil: Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Funktionsbezeichnungen und persönliche Ausrüstung

Hier möchte ich kurz auf nachstehende Änderungen eingehen: Neben der bekannten Uniformjacke kann jetzt auch alternativ ein Blouson getragen werden. Darüber hinaus gibt es weitergehende Ausstattungsmöglichkeiten, „soweit erforderlich“, wie es in der FwVO heißt. Dienstgradabzeichen haben sich nicht verändert. Zustimmungspflichtige Beförderungen ab Löschmeister aufwärts sind entfallen, was für meine beiden Stellvertreter und für mich eine Arbeitsentlastung bedeutet. Auf die Aufzählung weiterer Positionen verzichte ich an dieser Stelle.

Bei der Feuerwehr – Einsatzüberjacke bzw. Feuerwehr – Einsatzüberhose wird auf die DIN EN 469 verwiesen. Die vielen Diskussionen vergangener Jahre (rote bzw. schwarze Einsatzüberjacken) sind nunmehr vom Tisch, bedeutet jedoch u. a., dass die Einsatzkräfte in Niedersachsen künftig „vielfarbig“ normkonform ihren Einsatzdienst leisten.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft: also am 01. Mai 2010.

Fazit:

Die durch die Niedersächsische Verfassung vorgegebene Konnexität führt bei dieser FwVO („eine FwVO mit Minimalvorgaben für die Freiwilligen Feuerwehren in Niedersachsen“), zu einer Feuerwehrorganisation in Niedersachsen mit sehr weit reichenden Variationsmöglichkeiten. Mir bleibt nur der Hinweis, den Sachverhalt „sehr weit reichender Variationsmöglichkeiten“ zur Kenntnis nehmen zu müssen.

Osnabrück / Dissen aTW., den 17.05.2010

